

Gesellschaftsrecht

1. Einleitung

Abweichend vom Prinzip der Gestaltungsfreiheit im Schuldrecht herrscht im Gesellschaftsrecht der **numerus clausus** der Gesellschaftsformen. Unterschieden wird zwischen den **Grundformen des BGB**, also dem Verein, der Stiftung und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und den **Spezialformen zivilrechtlicher Nebengesetze**, z. B. OHG, KG, AG und GmbH.

(Nachfolgend werden nur die praktisch bedeutsamen Gesellschaftsformen OHG, KG, Stille Gesellschaft und GmbH sowie am Ende das Einzelhandelsunternehmen besprochen.)

2. Die Offene Handelsgesellschaft (OHG), §§ 105 ff HGB

Eine OHG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einheitlicher Firma gerichtet ist, wobei alle Gesellschafter Gesellschaftsgläubigern gegenüber unbeschränkt haften, § 105, Abs. 1 HGB. Als OHG muß eine Gesellschaft folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Betrieb eines Handelsgewerbes, § 1, Abs. 2 HGB;
- (2) Gemeinschaftliche Firma, §§ 17 ff HGB;
- (3) Unbeschränkte Außenhaftung aller Gesellschafter.

Die wirtschaftliche Bedeutung ergibt sich aus der Struktur der OHG:

- echte Mitunternehmerschaft aller Gesellschafter,
- günstige Kreditgrundlage.

3. Die Kommanditgesellschaft (KG), §§ 161 ff HGB

Eine KG ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, wobei mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) Geschäftsgläubigern gegenüber unbeschränkt und mindestens ein weiterer Gesellschafter (Kommanditist) beschränkt auf den Teil seiner Vermögenseinlage haftet, vgl. § 161, Abs. 1 HGB. Die wesentlichen Elemente einer KG sind:

- (1) Betrieb eines Handelsgewerbes,
- (2) gemeinschaftliche Firma und
- (3) unbeschränkte Außenhaftung des Komplementärs, beschränkte Außenhaftung des Kommanditisten.

Die praktische Bedeutung der KG wird durch verschiedene Faktoren bestimmt:

- als "Mischform" zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft verbindet sie die Vorzüge beider Gesellschaftsstrukturen;
- sie verbessert die Kreditgrundlage, da mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden ist.

Exkurs: Die kapitalistische Publikums-KG

Die praktisch bedeutsamste Form der kapitalistischen KG ist die **GmbH & Co.KG**: Diese Gesellschaft ist eine KG, deren einziger Komplementär eine GmbH ist. Als Kommanditisten können daneben sowohl natürliche als auch bestimmte juristische Personen auftreten.

4. Die stille Gesellschaft, §§ 230 ff HGB

Eine stille Gesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der sich jemand am Handelsgewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen einen Anteil am Gewinn beteiligt. Folgende Voraussetzungen müssen für eine stille Gesellschaft vorliegen:

- (1) Handelsgewerbe;
- (2) Beteiligung mit einer Vermögenseinlage;
- (3) Beteiligung am Gewinn.

Die praktische Bedeutung liegt beim tätigen Gesellschafter bzw. der Gesellschaft in der Erhöhung des Eigenkapitals (Verbesserung der Kreditlage) und in den geringeren Mitwirkungsrechten des Stillen.

Exkurs: Das partiarische Darlehen

Mit einem partiarischen Darlehen gewährt ein Darlehensgeber einem Kaufmann ein **Darlehen mit Gewinnbeteiligung**. Das partiarische Darlehen ist ein Rechtsverhältnis nichtgesellschaftsrechtlicher Art, bei dem aber -anstelle einer festen Verzinsung- eine Gewinnbeteiligung vereinbart ist.

5. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft mit einem durch Satzung bestimmten Stammkapital, wobei für Gesellschaftsschulden nur die Gesellschaft den Gläubigern haftet. Die wesentlichen Elemente einer GmbH sind:

- (1) Handelsgesellschaft;
- (2) Satzung;
- (3) Organe;
- (4) Stammkapital und
- (5) beschränkte Haftung.

Die Satzung bedarf der notariellen Form (§ 2, Abs. 1 GmbHG). Als zwingenden Mindestinhalt der Satzung sieht § 3, Abs. 1 GmbHG vor:

- die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
- den Gegenstand des Unternehmens,
- den Betrag des Stammkapitals und
- den Betrag, der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage.

Die GmbH hat als notwendige Organe:

- den Geschäftsführer,
- die Gesamtheit der Gesellschafter (vereinfachend Gesellschafterversammlung genannt) und
- (ggf. den Aufsichtsrat).

Vorgründungs- (vor Errichtung des Gesellschaftsvertrages) und **Vorgesellschaft** (vor Eintragung ins Handelsregister) erhöhen das Haftungsrisiko.

Die Einmann-GmbH

Die Einmann-GmbH ist ein „einzelkaufmännisches Unternehmen mit beschränkter Haftung“. Die praktische Bedeutung der GmbH liegt insbesondere

im Bereich der Risikominimierung (Trennungsprinzip). Nachteile können im Hinblick auf die Bonitätsbeurteilung auftreten.